

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

VERBANDSKLÄGER DÜRFEN SICH EINWENDUNGEN ANDERER NATUR-SCHUTZVERBÄNDE ZU EIGEN MACHEN

VG Koblenz, Urteil vom 28.11.2019, 1 K 74/19.KO

Vor dem VG Koblenz hatte eine Naturschutzvereinigung gegen den planfestgestellten Radfernweg Lahn („Lahntal-Radweg“) Klage erhoben, der zum Teil durch das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ führt. Sie hatte den Radfernweg in einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung als „durchaus sinnvoll“ bezeichnet und sich im späteren Planfeststellungsverfahren nicht mehr beteiligt. Ihre gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichtete Klage stützte sie nunmehr unter anderem auf die Einwände des Naturschutzverbands BUND aus dem Planfeststellungsverfahren, der seinerseits ebenfalls Klage erhoben, aber diese wieder zurückgenommen hatte.

Das VG Koblenz hielt das Vorgehen der Naturschutzvereinigung für zulässig. Zwar seien gemäß § 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) Einwendungen nicht zu berücksichtigen, wenn sie erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhoben wurden und diese erstmalige Geltendmachung missbräuchlich oder unredlich sei. „Erstmalig“ sei die Geltendmachung der Einwendungen im Sinne dieser Vorschrift jedoch nicht gewesen, denn die Einbringung der Einwendungen durch den BUND im Planfeststellungsverfahren sei hierfür zu berücksichtigen. Rechtsmissbrauch oder Unredlichkeit lägen ebenfalls nicht vor. Die Naturschutzvereinigung habe im Verwaltungsverfahren, und dazu zähle nicht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, keine Erklärung abgegeben oder auf andere Weise kenntlich gemacht, dass sie keine Einwände gegen den Radfernweg habe. Selbst wenn die Klageerhebung der Naturschutzvereinigung erst durch die Klagerücknahme des BUND veranlasst gewesen sei, könne auch dies im Ergebnis weder missbräuchlich noch unredlich sein, da die Klageerhebung ein „vernünftiges“ Gebrauchmachen der prozessualen Rechte sei.

Bedeutung für die Praxis

Das VG Koblenz setzt sich als eines der ersten Gerichte mit der seit 2017 geltenden Vorschrift des § 5 UmwRG auseinander und verdeutlicht ihren Ausnahmeharakter sowie die strengen Maßstäbe an missbräuchliches oder unredliches Verhalten von Umweltverbänden. Die Vorschrift wurde als Ausgleich für die vom EuGH für unionsrechtswidrig erklärte materielle Präklusion (Ausschluss von Einwendungen im Gerichtsverfahren, die nicht bereits im Verwaltungsverfahren geltend gemacht wurden) eingeführt. Mit § 5 UmwRG wollte der Gesetzgeber verhindern, dass sich Verbandskläger ihre Einwendungen für das gerichtliche Verfahren aufsparen, um Vorhabenträger im Prozess mit ihnen zu überraschen. Das VG Koblenz ist nun der Auffassung, dass dieser Überraschungseffekt jedenfalls nicht vorliege, wenn sich eine Naturschutzvereinigung im Klageverfahren selbst nicht vorgebrachte Einwendungen anderer Umweltverbände aus dem Verwaltungsverfahren zu eigen macht.